

BVGer D-4876/2007 vom 29. September 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4876_2007

FR: TAF D-4876/2007 du 29 septembre 2010

IT: TAF D-4876/2007 del 29 settembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung des ablehnenden Asylentscheides im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe sich zu den Umständen, welche ihn zur Flucht bewegen haben sollen, in grundlegender Weise widersprochen, so dass die Desertion aus der Armee nicht geglaubt werden könne. Sein Vorbringen, er sei im (...) festgenommen und in der Folge (...) Monate inhaftiert worden, sei bereits von seiner Ehefrau und seiner Tochter im Rahmen ihres Asylverfahrens geltend gemacht, jedoch wegen krasser Widersprüche als unglaubhaft eingestuft worden. Daher sei deren Asylgesuch abgelehnt worden. Diese Verfügung sei unangefochten in Rechtskraft erwachsen, was impliziere, dass die Einschätzung des BFM von der Ehefrau des Beschwerdeführers als offensichtlich rechtens eingestuft worden sei. Dies wiederum lasse grundsätzliche Zweifel am Vorbringen des Beschwerdeführers entstehen, er sei im (...) festgenommen worden. Die angeführten Zweifel würden durch weitere Ungereimtheiten bestätigt, so durch seine widersprüchlichen Ausführungen zum Motiv seiner angeblichen Festnahme. So habe er im G. _____ vorgebracht, er sei wegen seiner Weigerung, erneut in die Armee einzutreten, festgenommen worden, um bei der kantonalen Anhörung als Grund für die Festnahme seine Vergangenheit als Kämpfer bei der I. _____ anzuführen. Die auf Vorhalt abgegebene Erklärung sei nicht geeignet, den Widerspruch aufzulösen. Es müsse daher ernsthaft daran gezweifelt werden, dass der Beschwerdeführer im Jahre (...) inhaftiert worden sei. Weiter seien seine Schilderungen zu seiner Haft ausgesprochen vage ausgefallen und bei den angeführten Gemeinplätzen wie "die Inhaftierung ist schlecht", "es gibt dort Flöhe und andere Insekten; man hat Hunger" oder "man steht früh auf, um 11 Uhr kriegt man sein Mittagessen und Frühstück in einem", handle es sich um Aussagen, die keine Realitätskennzeichen enthielten, wodurch sich Schilderungen von wahren Begebenheiten in aller Regel auszeichnen würden. Ausserdem habe sich der Beschwerdeführer betreffend die Personen, welche ihn am Y. _____ abgeführt hätten, in Ungereimtheiten verstrickt. Weil er im Weiteren vorgebracht habe, er sei direkt aus der Haft in eine militärische Einheit eingegliedert worden und habe in der Folge in der Armee gedient, müsse auch der Wahrheitsgehalt seines Vorbringens betreffend diesen angeblichen Militärdienst in Zweifel gezogen werden. Weil jedoch nicht glaubhaft sei, dass der Beschwerdeführer desertiert sei, könne die Frage, ob er im Zeitraum vor seiner Ausreise aus Eritrea allenfalls einmal Militärdienst geleistet habe, aus den nachfolgenden Gründen offengelassen werden. Da nämlich eine Desertion nicht glaubhaft gemacht worden sei, dränge sich vorliegend der Schluss auf, dass er regulär aus der Armee ausgetreten sei und seine Dienstpflicht erfüllt habe. Weil gemäss ständiger Praxis das Absolvieren einer militärischen Dienstleistung per se keine Asylrelevanz zu entfalten vermöge, könne offengelassen werden, ob der Beschwerdeführer allenfalls bis kurz vor seiner Ausreise oder aber - was in Gesamtwürdigung des vorliegenden Asylgesuches wahrscheinlicher erscheine - zu einem früheren Zeitpunkt in der Armee gedient habe. Angesichts der Aktenlage gebe es somit keinerlei Hinweise, dass er mit seiner Ausreise gegen militärische Bestimmungen verstossen habe, welche erwarten lassen würden, dass er im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft von ernsthaften Nachteilen im Sinne des Asylgesetzes betroffen werden könnte. Zudem sei in diesem

Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass er das 45. Altersjahr überschritten habe, bis zu welchem im Regelfall die Militärdienstpflicht gegeben sei. Sodann vermöge auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er zwischen (...) und (...) der I. _____ angehört habe, keine Furcht vor Verfolgung zu begründen. So sei er seit der Unabhängigkeit Eritreas in seinem Heimatland wohnhaft gewesen, ohne je von glaubhaft gemachten Verfolgungsmassnahmen betroffen gewesen zu sein. Es bestehe daher auch kein Grund zur Annahme, dass er wegen seiner sehr weit zurückliegenden Aktivitäten zukünftig von behördlicher Verfolgung betroffen werden könnte.

E. 3.2

Demgegenüber wendet der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen ein, entgegen den Ausführungen der Vorinstanz sei die Gesamtheit seiner Vorbringen nicht unglaubhaft. Er habe auf die ihm gestellten Fragen in einer Genauigkeit und Ausführlichkeit geantwortet, die dem tatsächlich Erlebten entspreche. Ausserdem sei zu berücksichtigen, dass es bei Übersetzungen, vor allem bei nicht ausgebildeten Übersetzern, zu Verzerrungen komme und viele, zum Teil wichtige Aussagen lediglich umschrieben würden. Auf solche Mängel könne ein Asylbewerber auch bei der Rückübersetzung nicht oder nur bedingt Einfluss nehmen. Ferner habe er aufgrund des summarischen Charakters der Erstbefragung dort nicht die Gelegenheit gehabt, seine Asylgründe ausführlich darzulegen. Insofern handle es sich bei seinen Aussagen zu den Fluchtumständen nicht um Widersprüche, sondern um Ergänzungen und teilweise um Missverständnisse. Fakt sei, dass er sich dem Militärdienst durch Flucht entzogen habe. Selbst wenn wider Erwarten davon ausgegangen werden sollte, dass es sich bei den fraglichen Ausführungen um Widersprüche handle, seien diese in casu nicht wesentlich. Auch in seinen Aussagen, er sei einerseits wegen der Militärdienstverweigerung und andererseits wegen seiner Vergangenheit als Kämpfer der I. _____ verhaftet worden, sei kein Widerspruch zu erkennen. So sei Eritrea ein Land, das nicht nach demokratischen oder rechtsstaatlichen Prinzipien funktioniere, und zudem sei ihm der genaue Grund seiner Verhaftung nie eröffnet worden. Man könne daher nur Mutmassungen über die Gründe einer Verhaftung oder Bestrafung anstellen. Er gehe aufgrund mündlicher Angaben davon aus, dass er vor allem wegen seiner Vergangenheit als Kämpfer der I. _____ verhaftet worden sei. Ausdrücklich bestritten werde der vorinstanzliche Vorhalt, wonach seine Aussagen zur Haftzeit keine Realitätskennzeichen enthalten würden. Die in diesem Zusammenhang angeführten Aussagen seiner Ehefrau und seiner Tochter seien nur von sehr geringem Beweiswert, zumal deren Aussagen zu seiner Inhaftierung nicht auf eigener Wahrnehmung beruhen würden. Es gehöre zur gängigen Praxis der eritreischen Militärbehörden, Gefangene direkt in den Militärdienst einzuziehen. Seine Inhaftierung und der geleistete Militärdienst würden in einem sachlichen Zusammenhang stehen und der Wahrheit entsprechen, was zudem durch das eingereichte Videodokument rechtsgenügend aufgezeigt werde. Der Vorhalt der Vorinstanz, wonach er nicht desertiert sei, müsse als tatsachenwidrig erachtet werden und werde durch das oben erwähnte Beweismittel (Videoaufzeichnung vom U. _____), in welchem er in Militärfelduniform und in einem türkisfarbenen Turban und mit Militärkollegen bei der Renovation eines im (...) zerstörten Bauernhauses zu sehen sei, widerlegt. In der geschnittenen Version sei seine Person mit einem roten Kreis gekennzeichnet. Damit bestehe nicht nur eine natürliche Vermutung dafür, dass er Militärdienst geleistet und sich demselben durch Flucht entzogen habe. Vielmehr werde mit diesem Beweismittel der strikte Beweis dafür erbracht, dass er - entgegen der vorinstanzlichen Einschätzung - noch kurz vor seiner Flucht ins Ausland

Militärdienst geleistet habe, desertiert sei und ihm deshalb eine unverhältnismässige Strafe im Sinne der herrschenden Rechtsprechung drohe. Weiter sei die Behauptung der Vorinstanz, wonach er das 45. Altersjahr überschritten habe und deshalb die Militärdienstpflicht in der Regel nicht mehr gegeben sei, tatsachenwidrig. Gemäss eritreischem Militärrecht seien nur Veteranen der Eritrean People's Liberation Front (EPLF) und Behinderte explizit von der Wehrpflicht ausgenommen. Mit Verweis auf die vom U._____ datierende Videoaufzeichnung sei darauf hinzuweisen, dass die Militärdienstpflicht in seiner Heimat willkürlich gehandhabt werde. Er habe im Zeitpunkt der Aufnahme das 45. Altersjahr bereits überschritten gehabt, habe aber dennoch Militärdienst leisten müssen. Zudem habe die allgemeine Mobilmachung jüngst wieder zugenommen, weshalb bei einer Rückkehr nicht ausgeschlossen werden könne, dass er erneut in den Militärdienst eingezogen würde. So werde laut der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) seit November 2005, als Folge der zunehmenden Spannungen mit Äthiopien, in der Praxis der Militärdienst häufig auf unbestimmte Zeit ausgedehnt, so auch bei demobilisierten Veteranen und Reservisten. Sodann sei festzuhalten, dass sich die Situation in Eritrea für rückkehrende Asylsuchende allgemein wesentlich verschlechtert habe. Zudem würden die eritreischen Behörden insbesondere Rückkehrer aus Europa mehr denn je verdächtigen. In der Wahrnehmung der eritreischen Militärdiktatur werde das Ersuchen um Schutz in einem anderen Staat einem Landesverrat gleichgesetzt. Ihm drohe daher aufgrund der Asylgesuchseinreichung in der Schweiz in Eritrea eine unverhältnismässig hohe Haftstrafe, Folter und Verschleppung.

E. 3.3

In ihrer Vernehmlassung vom 7. März 2008 hielt die Vorinstanz an ihren Erwägungen im angefochtenen Entscheid vollumfänglich fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Zur eingereichten DVD mit am U._____ aufgenommenen Sequenzen von Männern, die teilweise in Militärkleidern Arbeiten an einem Haus und der Umgebung vornehmen würden, hielt sie fest, dass mit der eingereichten DVD der zwingende Beweis, dass es sich bei den abgebildeten Personen um Armeeingehörige handle, nicht erbracht werde. Insbesondere falle auf, dass in keiner Sequenz irgendwelche Personen mit Waffen abgebildet seien, was indessen zu erwarten wäre, zumal ein derartiger Arbeitseinsatz der Armee von Wachsoldaten mit Waffen begleitet würde. Auch der Umstand, dass einige Personen Uniformen oder Teile davon tragen würden, vermöge diese Einschätzung nicht umzustossen, komme es doch vor, dass solche Kleider aus praktischen Gründen bisweilen auch bei zivilen Arbeitseinsätzen getragen würden. Zudem stelle sich die Frage, weshalb die Armee einen derartigen Arbeitseinsatz überhaupt aufnehmen würde; geschähe dies beispielsweise aus Propagandazwecken, wäre zu erwarten, dass sich die Armee kaum in der auf der DVD wiedergegebenen, wenig überzeugenden Art hätte darstellen wollen. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass das auf der DVD angegebene Datum (U._____) kein stringenter Beweis dafür sei, dass die Sequenzen tatsächlich zu jenem Zeitpunkt aufgenommen worden seien, da derartige Daten manipuliert werden könnten. Insbesondere sei jedoch festzuhalten, dass in der angefochtenen Verfügung nicht ausgeschlossen worden sei, dass der Beschwerdeführer Militärdienst geleistet habe. Nicht das Absolvieren einer militärischen Dienstleistung per se, sondern allfällige Strafaktionen wegen Refraktion oder Desertion vermöchten nämlich Asylrelevanz zu entfalten. Auch wenn es somit zutreffen sollte, dass die eingereichte DVD den vom Beschwerdeführer behaupteten Sachverhalt - einen Arbeitseinsatz der Armee, an welchem er beteiligt gewesen sei - wiedergebe, vermöge dieses Dokument nicht den Beweis zu erbringen, dass der Beschwerdeführer im

(...) desertiert sei.

E. 3.4

In seiner Stellungnahme vom 26. März 2008 hält der Beschwerdeführer fest, dass die Behauptungen des BFM vollumfänglich bestritten würden und die Vorinstanz mit ihren Ausführungen, wonach die DVD keinen strikten respektive zwingenden Beweis für die tatsächliche Darstellung von Armeeingehörigen beziehungsweise für das ausgewiesene Aufnahmedatum liefere, einen strikten Beweismassstab anwende, der jedoch in Art. 7 AsylG keine rechtliche Grundlage finde und daher widerrechtlich sei. Im Asylverfahren werde nicht der Beweis, sondern lediglich die Glaubhaftmachung der geltend gemachten Tatsachen vorausgesetzt. Gemäss den eingereichten Beweismitteln bestehe eine natürliche Vermutung, wenn nicht gar Beweis dafür, dass er in Eritrea Militärdienst geleistet habe. Die eingereichte DVD belege, dass er - entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen - noch im Jahre (...) unter der Befehlsgewalt der Militärbehörden gestanden sei. Solche Arbeitseinsätze würden in seiner Heimat im Rahmen des Militärdienstes unter der Befehlsgewalt der Militärbehörden durchgeführt. Damit und aufgrund der gerichtsnotorischen allgemeinen Mobilmachung bestehe eine natürliche Vermutung für die geltend gemachte Desertion.

E. 3.5

In materieller Hinsicht gelangt das Bundesverwaltungsgericht nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass das BFM die Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der angeblichen Desertion aus dem Militärdienst zu Recht und mit zutreffender Begründung als nicht glaubhaft erachtet.

E. 3.5.1

Zunächst ist dem grundsätzlichen Einwand des Beschwerdeführers, wonach es bei Übersetzungen - vor allem bei nicht ausgebildeten Übersetzern - zu Verzerrungen komme und viele, zum Teil wichtige Aussagen lediglich umschrieben würden, entgegenzuhalten, dass die Übersetzer hinsichtlich ihrer sprachlichen Fähigkeit und charakterlichen Eignung von der Vorinstanz sorgfältig geprüft werden und das volle Vertrauen der Behörden geniessen. Dass es in casu zu Ungereimtheiten in der Sachverhaltsaufnahme beziehungsweise in der Übersetzung der Asylvorbringen gekommen sein könnte, ist zu verneinen. So konnte der Beschwerdeführer zu Beginn der durchgeführten Befragungen seine Asylgründe jeweils zunächst in freier Erzählform vorbringen, welche danach durch gezielte Nachfragen näher erläutert und vertieft wurden. Angesichts der Tatsache, dass die Übersetzer angehalten sind, ihre Arbeit objektiv zu verrichten, und es ihnen insbesondere verwehrt ist, Aussagen zusammenzufassen, zu interpretieren oder in eigener Regie Fragen zu stellen, und auch den jeweiligen Protokollen keine Hinweise zu entnehmen sind, dass Aussagen lediglich umschrieben worden sind, ist der Einwand des Beschwerdeführers unbehelflich. Zudem hatte die bei der kantonalen Anhörung anwesende Hilfswerkvertreterin keine Bemerkungen betreffend die Übersetzung und die Protokollierung. Weiter wendet der Beschwerdeführer ein, er habe aufgrund des summarischen Charakters der Erstbefragung nicht die Gelegenheit gehabt, seine Asylgründe im G. _____ ausführlich darzulegen. Insofern handle es sich bei seinen Aussagen zu den Fluchtumständen nicht um Widersprüche, sondern um Ergänzungen und teilweise um Missverständnisse. Dem Beschwerdeführer ist insofern beizupflichten, dass den Aussagen im Empfangszentrum angesichts des summarischen Charakters der

Befragung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Asylgründe nur ein beschränkter Beweiswert zukommt. Widersprüche dürfen für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit nur herangezogen werden, wenn klare Aussagen im Empfangszentrum in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den späteren Aussagen in der Befragung beim Kanton oder beim BFM diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits im Empfangszentrum zumindest ansatzweise erwähnt werden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 3). Diese Voraussetzungen sind indessen im vorliegenden Fall gegeben, handelt es sich doch - wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt - bei den festgestellten Ungereimtheiten um eindeutige Widersprüche in wesentlichen Punkten der Asylbegründung.

E. 3.5.2

Soweit der Beschwerdeführer zum Vorhalt, unterschiedliche Gründe zu seiner Flucht angeführt zu haben, entgegnet, dass Eritrea ein Land sei, das nicht nach demokratischen oder rechtsstaatlichen Prinzipien funktioniere, und ihm zudem der genaue Grund seiner Verhaftung nie eröffnet worden sei, weshalb nur Mutmassungen über die Gründe einer Verhaftung oder Bestrafung angestellt werden könnten, vermögen diese Ausführungen angesichts der in diesen Punkten klaren Protokollwortlaute nicht zu überzeugen. Der Beschwerdeführer legte die Gründe für die Warnung durch einen Dienstkollegen in der Tat jeweils völlig anders dar (vgl. act. A1/10, S. 5; A12/19, S. 12). Ferner weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass die vom BFM angeführten Aussagen seiner Ehefrau und seiner Tochter nur von sehr geringem Beweiswert seien, da deren Aussagen zu seiner Inhaftierung nicht auf eigener Wahrnehmung beruhen würden. Dazu ist anzuführen, dass die Ehefrau in ihrem Asylverfahren im Widerspruch zu diesem Argument ausdrücklich anführte, bei der Verhaftung des Beschwerdeführers zugegen gewesen zu sein. Zudem führte auch dieser selber bei der direkten Anhörung beim BFM aus, seine Frau sei anlässlich seiner Verhaftung da gewesen und habe geweint (vgl. act. A12/19, S. 8 unten). Der Einwand des Beschwerdeführers ist demnach klarerweise nicht als stichhaltig zu erachten. Anzuführen bleibt, dass zwar die Vorbringen der Ehefrau und der Tochter des Beschwerdeführers in deren Asylverfahren als unglaubhaft erachtet wurden. Dieser Umstand lässt jedoch noch nicht den Schluss zu, dass deshalb die anderslautenden Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Rechtsmitteleingabe per se umso glaubhafter erscheinen müssten. Diese Einschätzung wird denn auch durch die oben dargelegte anderslautende Aussage des Beschwerdeführers sowie den verschiedenen weiteren Ungereimtheiten in seinem Sachverhaltsvortrag bestätigt. Der Beschwerdeführer bestreitet im Weiteren ausdrücklich den vorinstanzlichen Vorhalt, wonach seine Aussagen zur Haftzeit keine Realitätskennzeichen enthalten würden. Er ist jedoch nicht in der Lage, konkrete Gründe für diese Behauptung anzuführen. Dem Beschwerdeführer gelingt es weder im vorinstanzlichen Verfahren noch in seiner Rechtsmitteleingabe, seinen diesbezüglichen Schilderungen die nötige Substanz und Dichte zu verleihen, die auf einen tatsächlich erlebten Sachverhalt schliessen lassen könnten. In den Vorbringen jedes effektiv Verfolgten lassen sich hinsichtlich der angeführten Verfolgungssituation respektive der erlebten Geschehnisse erfahrungsgemäss zahlreiche Realkennzeichen (so insbesondere Detailreichtum der Schilderung, freies assoziatives Erzählen, Interaktionsschilderung sowie inhaltliche Besonderheiten) finden. Die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers wirken jedoch in ihrer Gesamtheit aufgrund der emotionslosen und unsubstanzierten Ausführungen aufgesetzt und konstruiert, lassen somit überwiegend Realkennzeichen

vermissen, weshalb davon auszugehen ist, dass er einen nicht selber erlebten Sachverhalt vortrug und somit seine Schilderungen nicht geglaubt werden können. Der Beschwerdeführer bringt überdies auf Beschwerdeebene vor, seine Inhaftierung und der geleistete Militärdienst würden in einem sachlichen Zusammenhang stehen und der Wahrheit entsprechen, was durch die eingereichte Videoaufzeichnung vom U._____, in welcher er in Militärkleidung und in einem türkisfarbenen Turban und mit Militärkollegen bei der Renovation eines im (...) zerstörten Bauernhauses zu sehen sei, widerlegt. Damit bestehe eine natürliche Vermutung dafür, dass er Militärdienst geleistet und sich demselben durch Flucht entzogen habe. Dieser Argumentation kann jedoch vorliegend nicht gefolgt werden. Wie die Vorinstanz bereits im angefochtenen Entscheid und in ihrer Vernehmlassung zu Recht und mit zutreffender Begründung festhielt, schloss sie eine allfällige Militärdienstleistung seitens des Beschwerdeführers nicht aus und führte richtigerweise an, dass die Absolvierung von Militärdienst per se keine Asylrelevanz zu entfalten vermag. Selbst wenn gestützt auf das erwähnte Beweismittel von einer tatsächlichen militärischen Dienstleistung des Beschwerdeführers im angeführten Moment (...) ausgegangen würde, vermag dieser Umstand die vorgebrachte Desertion nicht in einem anderen, glaubhafteren Licht erscheinen zu lassen. Alleine die vom Beschwerdeführer ins Feld geführte natürliche Vermutung, wonach die Leistung von Militärdienst zum Beleg einer nachfolgenden Desertion genüge, reicht - entgegen der auf Beschwerdeebene wiederholt vertretenen Ansicht - nicht, um eine solche auch nur als glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG erscheinen zu lassen. Nebst den diesbezüglich zu berücksichtigenden und gemäss den vorstehenden Ausführungen als unglaubhaft zu erachtenden Vorbringen ist festzuhalten, dass das fragliche Bildmaterial auf der eingereichten DVD über (...) Monate vor der angeblichen Desertion entstanden sein soll und auch die Umstände dieser Desertion (der Beschwerdeführer will aus dem Urlaub nicht zu seiner Einheit zurückgekehrt sein) in keiner Art und Weise mit der auf der DVD gezeigten Hausrenovation in irgendeine sachliche oder zeitliche Beziehung gebracht werden können. Gesamthaft betrachtet kann daher aufgrund des in der DVD gezeigten Filmmaterials nicht der Schluss gezogen werden, es sei als nachgewiesen beziehungsweise auch nur als glaubhaft gemacht zu erachten, dass der Beschwerdeführer zwei Monate nach der Mithilfe an der Renovation eines Hauses aus dem Militärdienst desertiert sein soll. Auch das auf Beschwerdeebene nachgereichte Schreiben des eritreischen Verteidigungsministeriums vom W._____ vermag diesbezüglich zu keiner anderen Erkenntnis zu führen, zumal dieses dem Nachweis diene, dass der Beschwerdeführer in einem direkten Kontakt mit den Militärbehörden gestanden sein soll. Wie in den vorstehenden Ausführungen dargelegt, vermag der Beschwerdeführer auch bei Annahme einer tatsächlich absolvierten Militärdienstleistung die angeführte Desertion weder glaubhaft zu machen noch nachzuweisen. Das nachgereichte Schreiben datiert vom W._____, also dem Tag, an welchem er eigenen Angaben zufolge seinen Urlaub angetreten haben will. Darin wird jedoch lediglich bestätigt, dass er Mitglied der (...), sei und um Berichtigung seines falsch eingetragenen Geburtsdatums in der Identitätskarte ersuche. Weiter wird darin das "Migrationsamt" aufgefordert, ihm die notwendige Kooperation zukommen zu lassen. Weder sind daraus jedoch eine aktuell bestehende oder fortdauernde Militärdienstleistung des Beschwerdeführers noch Hinweise zu erkennen, die auf eine bevorstehende Desertion oder eine behördliche Suche nach ihm hindeuten würden. In diesem Zusammenhang erstaunt zudem, dass der Beschwerdeführer vom Verteidigungsministerium ein solches Schreiben erhalten haben soll, da sich in den

vorinstanzlichen Akten eine vom (...) datierende Bestätigung eines zivilen Gerichts befindet, an welches sich der Beschwerdeführer ungefähr zeitgleich in der genau gleichen Angelegenheit gewendet haben soll und das sich offensichtlich für die Änderung von Personaldaten in Identitätsdokumenten auch als zuständig erachtete, zumal das Ersuchen des Beschwerdeführers durch das Gericht einer Beurteilung unterzogen wurde. Weiter befindet sich in den Vorakten eine Quittung über eine Geldzahlung des Beschwerdeführers an das Finanzministerium vom (...), wobei die von ihm geleistete Gebühr im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der oben geschilderten behördlichen Leistung stehen dürfte. Angesichts dieser vielfältigen behördlichen Kontakte des Beschwerdeführers mit den heimatlichen Behörden, welche gestützt auf die in den Dokumenten befindlichen Daten genau in den Zeitraum fallen, in welchem er im militärischen Urlaub gewesen und noch während dieses Urlaubs von den Behörden gesucht worden sein soll, sind auch aus diesen Gründen ernsthafte Zweifel an der vorgebrachten Desertion anzubringen. Aus diesen Gründen kann dem eingereichten Schreiben des eritreischen Verteidigungsministeriums vom W._____ keine rechtserhebliche Beweiskraft beigemessen werden.

E. 3.5.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Eritrea bestehende oder drohende, asylrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

E. 4

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch seine Ausreise aus dem Heimatstaat oder seinem seitherigen Verhalten bei einer Rückkehr nach Eritrea - mithin wegen subjektiver Nachfluchtgründe - befürchten müsste, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

E. 4.1

Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere illegales Verlassen des Heimatlandes (sogenannte Republikflucht), Einreichung eines Asylgesuches im Ausland oder aus der Sicht der heimatstaatlichen Behörden unerwünschte exilpolitische Betätigung, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10, mit weiteren Hinweisen). Durch Republikflucht zum Flüchtling wird, wer sich aufgrund der unerlaubten Ausreise mit Sanktionen seines Heimatstaates konfrontiert sieht, die bezüglich ihrer Intensität und der politischen Motivation des Staates ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG darstellen. Solche Tatbestände der Republikflucht fanden sich insbesondere in den Strafgesetzbüchern der ehemaligen Ostblock-Staaten (WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/ Rudin/Hugi/Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.56; Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Bern/Stuttgart/Wien 2009, S. 203), aber auch heute noch beispielsweise in Art. 322 des Strafgesetzbuches der Volksrepublik China, was zur Anerkennung von illegal ausgereisten Tibeterinnen und Tibetern als Flüchtlinge führt (vgl. BVGE 2009/29).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht in seiner Eingabe vom 28. Juli 2010 geltend, er habe Eritrea illegal verlassen, was einen subjektiven Nachfluchtgrund im Sinne von Art. 54 AsylG darstelle, wie das BFM in zahlreichen vergleichbaren Fällen festgestellt habe. Insofern

werde in seinem Fall das Rechtsgleichheitsgebot verletzt, da auch ihm bei einer allfälligen Rückkehr in seine Heimat eine unverhältnismässige Strafe drohe. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass über Eritrea im Allgemeinen und über die oftmals willkürliche Praxis bei der Anwendung des nationalen Rechts in diesem Land im Speziellen nur wenige zuverlässige und unabhängige Quellen verfügbar sind; das Land selber verfolgt eine gegen innen und gegen aussen äusserst restriktive Informationspolitik. Dennoch ergibt sich aus den dem Bundesverwaltungsgericht zur Verfügung stehenden und öffentlich zugänglichen Quellen ein schlüssiges Bild in Bezug auf die von illegal ausreisenden Staatsangehörigen zu erwartenden staatlichen Sanktionen. So ist gemäss Art. 11 der "Proclamation No. 24/1992" - welche die Ein- und Ausreise nach und von Eritrea regelt - ein legales Verlassen des Landes lediglich mit einem gültigen Reisepass und einem zusätzlichen Ausreisevisum möglich. Die Ausreise ohne die erforderlichen Dokumente wird gemäss Art. 29 dieses Erlasses mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und/oder einer Busse bis zu 10'000 Birr - der in Eritrea bis zur Einführung der eigenen Landeswährung Nakfa gültigen äthiopischen Währung - sanktioniert. In der Praxis werden Ausreisevisa bereits seit mehreren Jahren nur noch unter sehr restriktiven Bedingungen und gegen Bezahlung hoher Geldbeträge (im Gegenwert von rund \$ 10'000) an wenige, als loyal beurteilte Personen ausgestellt, wobei Kinder ab elf Jahren, Männer bis zum Alter von 54 Jahren und Frauen bis 47 Jahre grundsätzlich von der Visumserteilung ausgeschlossen sind. Verschiedentlich gab es auch Zeiten, in welchen überhaupt keine derartigen Dokumente mehr erhältlich waren, selbst bei Vorliegen eines gültigen Reisepasses. Wer versucht, das Land ohne behördliche Erlaubnis zu verlassen, riskiert neben der gesetzlich angedrohten Bestrafung sein Leben, da die Grenzschutztruppen gemäss übereinstimmenden Quellen den Befehl haben, Fluchtversuche mit gezielten Schüssen zu verhindern. Das eritreische Regime erachtet das illegale Verlassen des Landes als Zeichen politischer Opposition gegen den Staat und versucht, mit den drakonischen Massnahmen der sinkenden Wehrbereitschaft und der Massenfluchtbewegung in der Bevölkerung - jährlich kehren mehrere Tausend Staatsangehörige dem Land wegen der zunehmenden Militarisierung, der unbegrenzten Dienstdauer und der sich verschlechternden Menschenrechtssituation den Rücken - Herr zu werden.

E. 4.3

Aufgrund der Akten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise (...) -jährig war, ist ohne weiteres davon auszugehen, dass er seinen Heimatstaat illegal, das heisst ohne behördliches Ausreisevisum, verliess. Eine solche illegale Ausreise wurde vom BFM denn auch nicht ausdrücklich bestritten, zumal sich der vorinstanzliche Entscheid diesbezüglich in keiner Weise äussert. Zwar ordnete die Vorinstanz in casu die vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Vollzuges der Wegweisung an - und nicht wegen Unzulässigkeit -, verneinte aber die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers. Damit verkennt das BFM, dass der Beschwerdeführer angesichts der in E. 4.2 genannten Umstände begründete Furcht hat, bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat erheblichen Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden. Der Beschwerdeführer erfüllt demnach die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft. Da die drohende Verfolgung allerdings auf seine illegale Ausreise aus Eritrea zurückzuführen ist, ist ihm in Anwendung von Art. 54 AsylG kein Asyl zu gewähren, weshalb die vorinstanzliche Verfügung insoweit - die Dispositiv-Ziffer 2 betreffend - zu bestätigen ist.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. EMARK 2001 Nr. 21). Da der Beschwerdeführer mit Verfügung des BFM vom 15. Juni 2007 vorläufig aufgenommen wurde, erübrigen sich sodann weitere Ausführungen zur Frage der Durchführbarkeit des Vollzuges.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, soweit sie die Frage der Flüchtlingseigenschaft betrifft. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten insoweit gutzuheissen, die Verfügung des BFM vom 15. Juni 2007 teilweise - die Dispositiv-Ziffer 1 betreffend - aufzuheben und das Bundesamt anzuweisen, die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers anzuerkennen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten nach dem Grad des Durchdringens praxismässig zur Hälfte, ausmachend Fr. 300.--, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Angesichts der Tatsache, dass die Beschwerde nicht als aussichtslos zu bezeichnen war und aufgrund der Aktenlage nach wie vor von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, ist indessen das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG - soweit nicht durch die teilweise Gutheissung der Beschwerde hinfällig geworden - gutzuheissen und von der Kostenauflegung abzusehen.

E. 7.2

Da der vertretene Beschwerdeführer teilweise mit seiner Beschwerde durchgedrungen ist, ist ihm für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. VGKE). Von der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf das Nachfordern einer solchen kann indes verzichtet werden, da sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 9-13 VGKE) ist die um die Hälfte gekürzte Parteientschädigung - welche vom BFM zu entrichten ist - auf Fr. 450.-- (inklusive Auslagen und allfällige Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)